Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
Office de la protection des eaux et de la gestion des déchets

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne

Merkblatt

Übernahme von Untersuchungskosten bei im Kataster eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standorte, die sich als unbelastet erweisen

Ausgangslage

Am 1. November 2006 ist die Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) betreffend Kosten von belasteten Standorten und Altlasten in Kraft getreten.

Das vorliegende Merkblatt präzisiert, unter welchen Bedingungen und Kriterien das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern (GSA) die im Gesetz erwähnten Kosten für eine Untersuchung übernimmt, wenn sich ein Standort als nicht belastet erweist (siehe Artikel 32d Absatz 5 USG). Dabei orientiert sich das GSA an den Kriterien, welche das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bezüglich der Abgeltung von Untersuchungskosten festgelegt hat*.

Bedingungen für die Übernahme von Untersuchungskosten

- Der Standort muss entweder im Kataster der belasteten Standorte (Kataster) eingetragen oder für den Eintrag vorgesehen sein.
- Als „für den Eintrag vorgesehen" gilt ein Standort von dem Zeitpunkt an, an dem das GSA den/die Grundeigentümer/in mit einem formellen Brief über die Belastung informiert, den Eintrag angekündigt und ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat (rechtliches Gehör).
- Das konkrete Vorgehen, der Umfang sowie die Kosten der Untersuchungen müssen vor Beginn der Abklärungen mit dem GSA zwingend abgesprochen werden. Die notwendigen Untersuchungen wurden nach dem 1. November 2006 (Inkrafttreten der neuen Regelung) ausgelöst.
- Wird eine technische Untersuchung durchgeführt, so muss das diesbezügliche Pflichtenheft dafür vor Beginn der Untersuchung dem GSA zur Genehmigung unterbreitet werden.
- Die Untersuchungen müssen nachvollziehbar zeigen, dass der gesamte Standort nicht belastet ist. Die Definition "Standort" und das Festlegen der Grenze von belasteten Standorten erfolgt gemäss der BAFU-Vollzugshilfe „Erstellung des Katasters der belasteten Standorte (2001)".
- Das GSA muss den Standort aus dem Kataster gelöscht oder über den Nicht-Eintrag in den Kataster entschieden haben. Die Kosten werden erst nach diesem Entscheid übernommen.

Hinweise zur Planung und Durchführung von Untersuchungsmassnahmen

- Bezüglich der Planung und Durchführung der Voruntersuchung wird auf das Merkblatt des GSA „Historische und technische Untersuchung von belasteten Standorten“ (Stand Januar 2007) verwiesen.
- Im Allgemeinen müssen die Untersuchungen einen repräsentativen Überblick über den fraglichen Standort geben. Der betriebene Aufwand muss zweckdienlich und verhältnismässig sein.
- Es werden nur diejenigen Kosten für Untersuchungen übernommen, die notwendig sind, um nachzuweisen, dass der Standort nicht belastet ist.
- Die Untersuchungen sind gemäss Stand der Technik unter Berücksichtigung aller standortspezifischen Randbedingungen (Standortgrenzen, Schadstoffspektren) durchzuführen.
- Folgende Punkte können sich auf die Anrechenbarkeit der Kosten auswirken:
  - weniger Untersuchungen wären ausreichend gewesen, um einen repräsentativen Überblick über den Standort zu erhalten
  - unnötig tiefe Sondierungen
  - nicht die effizientesten Sondiermethoden wurden angewandt (z. B. teure Bohrungen statt günstige Baggerschlitze)
  - irrelevante chemische Analyseparameter wurden untersucht
  - zusätzliche historische Abklärungen wurden vorgenommen, die keine wesentlichen neuen Erkenntnisse, verglichen mit den Abklärungen bei der Kataster-Erstellung, brachten.

Auskünfte erhalten Sie bei:

Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)
Abteilung GDM
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Tel. 031 633 39 15
Fax 031 633 39 20
Mail info.gsa@bve.be.ch

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern (GSA)
  www.be.ch/gsa *(Rubrik: Altlasten)*
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
  www.umwelt-schweiz.ch *(Rubrik: Altlasten)*